

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz – VerdStatG)

A. Problem und Ziel

Statistische Daten zu Arbeitsverdiensten und Arbeitskosten in allen Bereichen der Volkswirtschaft werden nicht nur für wirtschaftspolitische Planungsentscheidungen benötigt, sondern dienen den verschiedensten Nutzergruppen dazu, sich einen statistischen Überblick über Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu verschaffen, in denen Einkommen entstehen und verteilt werden. Deshalb sind die Erfassung, Aufbereitung und Darstellung von Daten, die solchen Zwecken dienen können, eine öffentliche Aufgabe, die einen angemessenen Aufwand rechtfertigt.

Nach dem Bundesstatistikgesetz erfordert jede Datenerhebung durch öffentliche Stellen eine eigene Rechtsgrundlage. Lohn- und Gehaltserhebungen werden seit 1951 auf gesetzlicher Basis durchgeführt. Seit damals wurde das Lohnstatistikgesetz nicht grundlegend überarbeitet, sondern nur punktuell angepasst. Das 1996 verabschiedete und in der jetzigen Fassung seit 2001 geltende Lohnstatistikgesetz ist für zeitgemäße Verdiensterhebungen nicht mehr geeignet. Zum einen ist es erforderlich, die nationalen Rechtsgrundlagen an die Berichtspflichten Deutschlands nach EG-Recht anzupassen. Zum anderen ist das geltende Lohnstatistikgesetz nicht flexibel genug, um Erhebungsmethoden verändern und effizienter gestalten zu können. Diese Situation ist sowohl rechtssystematisch als auch materiell problematisch.

B. Lösung

Das Lohnstatistikgesetz wird durch ein neu gefasstes Verdienststatistikgesetz abgelöst. Mit dem Verdienststatistikgesetz soll die Wirtschaft von Berichtspflichten entlastet werden. Gleichzeitig sollen die Primärerhebungen über Arbeitsverdienste und Arbeitskosten an den heutigen nationalen und internationalen Informationsbedarf angepasst werden und Informationslücken, beispielsweise im Dienstleistungsbereich oder bei Teilzeitbeschäftigten, sollen geschlossen werden. Die Schaffung einer neuen nationalen Rechtsgrundlage ist die Voraussetzung dafür, die in Teilbereichen bereits begonnene Reform des Lohnstatistiksystems vollständig durchzusetzen. Die angestrebte Reform soll zu einem Informationsgewinn für das statistische Gesamtsystem führen und die Befragten sowie die statistischen Ämter entlasten.

Im Einzelnen soll die Neuregelung Folgendes umfassen:

- Um den Ansprüchen der Nutzer gerecht zu werden und gleichzeitig die Wirtschaft und die statistischen Ämter zu entlasten, soll anstelle der bisher

vierteljährlichen und jährlichen Verdiensterhebungen nur noch die vierteljährliche Erhebung über Verdienste und Arbeitszeiten durchgeführt werden.

- Die ausschließlich am nationalen Informationsbedarf ausgerichteten Verdiensterhebungen in der Landwirtschaft werden nur noch alle vier Jahre durchgeführt. Für die Zwischenjahre werden vom Statistischen Bundesamt Ergebnisse geschätzt.
- Die besonderen Verdiensterhebungen im Handwerk, die zur Erfüllung von Verpflichtungen nach EG-Recht nicht nötig sind, entfallen künftig. Die allgemeinen Verdiensterhebungen liefern für diesen Bereich ausreichende, wenn auch weniger differenzierte Ergebnisse.
- Die mehrjährigen Verdienststruktur- und Arbeitskostenerhebungen werden an den entsprechenden EG-Verordnungen ausgerichtet und auf die gesamte Wirtschaft ausgedehnt.
- Bei gleich bleibendem Gesamtaufwand werden dadurch die Berichtspflichten gleichmäßiger auf die Gesamtwirtschaft verteilt, was sich vor allem für kleine und mittelgroße Unternehmen des Produzierenden Gewerbes als Entlastung auswirkt.

Durch das Verdienststatistikgesetz können die Datenanforderungen von nationaler und internationaler Seite erfüllt werden; insbesondere ist Deutschland auch mit der Neuregelung in der Lage, die EG-Verordnungen für ein integriertes System der Verdienst- und Arbeitskostenstatistiken zu erfüllen. Die Datengrundlage hinsichtlich der Arbeitskosten, der Verdienste und der Arbeitsstunden wird zum Nutzen der Geld-, Konjunktur- und Standortpolitik sowie für tarif- und lohnpolitische Entscheidungen und sozialpolitische Analysen erheblich verbessert. Für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird die Datenbasis für die Berechnung des Arbeitnehmerentgelts und der Bruttolöhne und -gehälter verbreitert. Auch die gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumenberechnung wird durch die Erfassung der Arbeitsstunden der Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen auf eine bessere Grundlage gestellt.

In der Summe aller Maßnahmen wird das Verdienststatistikgesetz zu einer deutlichen Entlastung der Wirtschaft führen. Die Erhebungen sind optimal aufeinander abgestimmt, so dass die EG-Anforderungen mit möglichst geringer Belastung für die Wirtschaft erfüllt werden können. Die Entlastung der Wirtschaft ergibt sich auch durch die neuen Möglichkeiten der automatisierten Datengewinnung aus dem betrieblichen Rechnungswesen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Da mit dem Gesetz die Berichtspflichten für die Unternehmen reduziert werden, ist auch auf Seiten der statistischen Ämter der Länder und des Bundes nach einer Einführungsphase mit verringertem Erhebungsaufwand zu rechnen.

Grundlage für die Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf die öffentlichen Haushalte ist der Vergleich mit dem bisher geltenden Lohnstatistikgesetz.

Bei der Ausführung des Verdienststatistikgesetzes entstehen den Ländern jährliche Minderkosten in Höhe von 999 000 Euro, denen 412 000 Euro an jährlichen Mehrkosten gegenüberstehen. Die sich daraus ergebenden Einsparungen von jährlich 587 000 Euro werden jedoch verzögert haushaltswirksam, da verteilt auf mehrere Jahre einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt

597 000 Euro hinzukommen. Darin enthalten sind die Kosten für die Verbundprogrammierung.

Im Haushalt des Statistischen Bundesamtes betragen die Einsparungen jährlich 20 000 Euro. Die einmaligen Umstellungskosten in Höhe von 207 000 Euro werden plafondneutral gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz enthält kostenbe- und -entlastende Elemente für die Wirtschaft. Per Saldo führt das Verdienststatistikgesetz zu einer Kostenentlastung der Wirtschaft, zumal die vorgesehenen Erhebungen aufeinander abgestimmt wurden, so dass die Datenanforderungen mit möglichst geringer Belastung für die Wirtschaft erfüllt werden können. Geringfügige Einzelpreisanpassungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

F. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungsgegenstand ist geschlechtsneutral. Das Gesetz hat keine negativen gleichstellungspolitischen Auswirkungen, da mit seinem Beschluss keine verdeckten Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder eine Verfestigung tradierter Rollenmuster verbunden sind.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 12. Oktober 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Verdienste
und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz - VerdStatG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

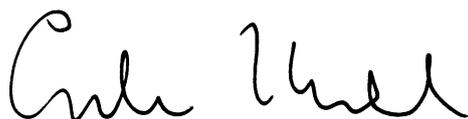
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten
(Verdienststatistikgesetz – VerdStatG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Zwecke der Verdienststatistik,
Anordnung als Bundesstatistik**

Für Zwecke wirtschaftspolitischer Planungsentscheidungen sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wird eine Bundesstatistik der Arbeitsverdienste und Arbeitskosten durchgeführt.

§ 2

**Art der Erhebungen, Stichprobenauswahl,
Erhebungseinheiten**

Die Statistik umfasst die Erhebung

1. der Arbeitsverdienste (§ 3),
2. der Struktur der Arbeitsverdienste (§ 4),
3. der Struktur der Arbeitskosten (§ 5),
4. der Arbeitsverdienste in der Landwirtschaft (§ 6).

Die Erhebungen werden als Stichprobenerhebungen durchgeführt.

Die Auswahl der Erhebungseinheiten erfolgt nach mathematisch-statistischen Verfahren.

Die Erhebungseinheiten sind Betriebe und Unternehmen.

§ 3

Erhebung der Arbeitsverdienste

(1) Die Erhebung erfasst vierteljährlich, beginnend mit der Erhebung für das erste Kalendervierteljahr des Jahres 2007, bei höchstens 40 500 Betrieben folgende Erhebungsmerkmale:

1. Wirtschaftszweig, dem der Betrieb angehört,
2. angewandte Vergütungsvereinbarung,
3. Zahl der Beschäftigten des Betriebs,
4. Zahl der Arbeitsstunden,
5. Summe der Bruttoverdienste, untergliedert nach Verdienstbestandteilen.

(2) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden nach dem Stand am Ende des Vierteljahres erfasst, die übrigen derart, dass sie für das gesamte vorhergehende Vierteljahr kennzeichnend sind.

Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 werden untergliedert nach dem Geschlecht der Beschäftigten, nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses sowie nach Leistungsgruppen erfasst.

(3) Die Erhebung erstreckt sich auf die Wirtschaftszweige nach Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Fischzucht, der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung sowie der privaten Haushalte.

§ 4

Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste

(1) Die Erhebung erfasst alle vier Jahre, beginnend mit der Erfassung für das Kalenderjahr 2006, bei höchstens 34 000 Betrieben der Wirtschaftszweige nach § 3 Abs. 3 folgende Erhebungsmerkmale:

1. Wirtschaftszweig, dem der Betrieb angehört,
2. angewandte Vergütungsvereinbarung,
3. Zahl der Beschäftigten des Unternehmens, dem der Betrieb angehört,
4. Anteil der Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand an dem Unternehmen, dem der Betrieb angehört,
5. betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten,
6. für die Beschäftigten des Betriebs jeweils
 - a) Geschlecht,
 - b) Geburtsjahr,
 - c) Monat des Eintritts in das Unternehmen,
 - d) ausgeübter Beruf,
 - e) höchster Bildungsabschluss,
 - f) Vergütungs- oder Leistungsgruppe,
 - g) Art des Beschäftigungsverhältnisses,
 - h) vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit,
 - i) Zahl der bezahlten Arbeitsstunden mit getrennt ausgewiesenen Überstunden,
 - j) Bruttomonatsverdienst, untergliedert nach Verdienstbestandteilen,
 - k) Bruttojahresverdienst, untergliedert nach Verdienstbestandteilen, sowie die Zahl der Wochen, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht,
 - l) Zahl der jährlich zu beanspruchenden bezahlten Urlaubstage;
7. Zahl der Beschäftigten des Betriebs.

(2) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 Buchstabe a bis h werden nach dem Stand am Ende des Kalendermonats Oktober des jeweiligen Jahres erfasst.

Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe i und j sowie Nummer 7 werden derart erfasst, dass sie für den gesamten Kalendermonat Oktober kennzeichnend sind.

Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe k und l werden derart erfasst, dass sie für das gesamte Kalenderjahr kennzeichnend sind.

§ 5

Erhebung der Struktur der Arbeitskosten

(1) Die Erhebung erfasst alle vier Jahre, beginnend mit der Erfassung für das Kalenderjahr 2008, bei höchstens 34 000 Unternehmen der Wirtschaftszweige nach § 3 Abs. 3 folgende Erhebungsmerkmale:

1. für das Unternehmen, dem der Betrieb angehört
 - a) Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat,
 - b) Wirtschaftszweig, dem das Unternehmen angehört,
2. für jeden Betrieb des Unternehmens
 - a) Land, in dem der Betrieb liegt,
 - b) Wirtschaftszweig, dem der Betrieb angehört,
 - c) Zahl der Beschäftigten des Betriebs,
 - d) Zahl der geleisteten und der bezahlten Arbeitsstunden,
 - e) Jahressumme der Bruttoverdienste, untergliedert nach Verdienstbestandteilen,
 - f) Jahressumme der vom Arbeitgeber geleisteten Sozialbeiträge, insbesondere der Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, untergliedert nach Beitragsbestandteilen,
 - g) Aufwendungen des Arbeitgebers für die berufliche Bildung der Beschäftigten,
 - h) unmittelbar mit den Arbeitskosten verbundene Subventionen,
 - i) sonstige unmittelbar mit den Arbeitskosten verbundene Aufwendungen und Abgaben des Arbeitgebers.

(2) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 sowie Nr. 2 Buchstabe a und b werden nach dem Stand am Ende des Jahres erfasst, die übrigen derart, dass sie für das gesamte vorhergehende Jahr kennzeichnend sind.

Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c bis f werden untergliedert nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses erfasst.

§ 6

Erhebung der Arbeitsverdienste in der Landwirtschaft

(1) Die Erhebung erfasst alle vier Jahre, beginnend mit der Erfassung für das Kalenderjahr 2010, folgende Erhebungsmerkmale bei den in höchstens 1 500 Betrieben ganzjährig Beschäftigten:

1. Geschlecht,
2. berufliche Befähigung,
3. Vergütungsgruppe,
4. angewandte Vergütungsvereinbarung,

5. Art der Entlohnung,

6. Zahl der bezahlten Arbeitsstunden mit getrennt ausgewiesenen Überstunden,

7. Bruttoverdienst, untergliedert nach Verdienstbestandteilen.

(2) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 werden nach dem Stand am Ende des Kalendermonats September erfasst, die übrigen derart, dass sie für den gesamten Kalendermonat September kennzeichnend sind.

(3) Die Erhebung erstreckt sich auf Betriebe des Pflanzenbaus, der Tierhaltung und der gemischten Landwirtschaft. Sie wird in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland nicht durchgeführt.

§ 7

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebs,
2. Name sowie Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. Personalnummern der in die Erhebung nach den §§ 4 und 6 einbezogenen Beschäftigten oder, wenn Personalnummern nicht vorhanden sind, die Namen der Beschäftigten; gibt der Auskunftspflichtige die Namen der Beschäftigten an, hat er die Beschäftigten unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 8

Auskunftspflicht

Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 7 Nr. 2 sind freiwillig.

Auskunftspflichtig sind die Inhaber der in die Erhebungen einbezogenen Unternehmen und Betriebe sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 9

Übermittlung von Einzelangaben

Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Erhebungen oder die Erhebung einzelner Erhebungsmerkmale auszusetzen, die Untergliederung von Erhebungsmerkmalen zu verändern, die Periodizität von Erhebungen zu verlängern, Berichtszeiträume zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken,

2. einzelne neue Erhebungsmerkmale zu den in § 2 genannten Erhebungen einzuführen, wenn dies zum Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist und es sich nicht um personenbezogene Daten handelt; werden Erhebungsmerkmale eingeführt, die nicht zur Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind, so ist durch die gleichzeitige Aussetzung der Erhebung anderer Erhebungsmerkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs zu vermeiden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Lohnstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (BGBl. I S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Statistische Daten zu Arbeitsverdiensten und Arbeitskosten werden in allen Bereichen der deutschen Volkswirtschaft insbesondere für wirtschaftspolitische Planungsentscheidungen benötigt. Die Erfassung, Aufbereitung und Darstellung von Verdienstdaten ist eine öffentliche Aufgabe, die einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Außerdem ist Deutschland auf der Grundlage der

- Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6),
- Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 (ABl. EG Nr. 203 S. 28), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1737/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S. 11),
- Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 (ABl. EG Nr. L 229 S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S. 32),
- Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex (ABl. EU Nr. L 69 S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 1216/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 (ABl. EU Nr. L 169 S. 37, Nr. L 186 S. 46)

dazu verpflichtet, dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben Verdienstdaten zu liefern. Die dafür zu erhebenden Merkmale sind detailliert vorgeschrieben.

Aus rechtssystematischen Gründen wird mit dem Gesetz das geltende Lohnstatistikgesetz abgelöst und eine für alle Verdienststatistiken gemeinsame rechtliche Grundlage geschaffen. Auch für die europäischen Erhebungen kann damit auf nationales Recht zurückgegriffen werden.

Das ablösende Gesetz bildet die Grundlage für Erhebungen über Verdienste und Arbeitskosten in nahezu allen Bereichen der Wirtschaft und ermöglicht es den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, eine wechselnde Auswahl von Unternehmen regelmäßig zu befragen. Sein Regelungsumfang ist durch das Bundesstatistikgesetz weitgehend vorgeschrieben.

II. Bisherige Regelung

Bisher gilt das Gesetz über die Lohnstatistik vom 3. April 1996 (BGBl. I S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046). Es besteht in seiner Struktur seit 1951 nahezu unverändert.

Auf der Grundlage des geltenden Lohnstatistikgesetzes werden Erhebungen zu Arbeitsverdiensten und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe, im Handel

sowie im Kredit- und Versicherungsgewerbe durchgeführt. Außerdem regelt das Gesetz Erhebungen für langfristige strukturelle Analysen der Arbeitsverdienste, Arbeitszeiten und Arbeitskosten.

III. Inhalt der Neuregelung

Das geltende Gesetz über die Lohnstatistik wird durch ein Verdienststatistikgesetz abgelöst, welches die Durchführung von bundeseinheitlichen regelmäßigen Statistiken über Verdienste und Arbeitskosten in nahezu allen Bereichen der Wirtschaft regelt. Ihrem Zweck und der Erhebungsmethode nach werden im Gesetz vier Statistiken unterschieden, die im Folgenden einzeln erläutert werden. Da es ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist, die Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten, werden im Abschnitt A III f) die Entlastungswirkungen im Einzelnen erläutert.

a) Erhebung der Arbeitsverdienste

Die im Gesetz vorgesehene Verdiensterhebung bildet repräsentative Arbeitsverdienste je Arbeitnehmer und je Arbeitsstunde für die Quartale eines Kalenderjahres ab mit getrenntem Nachweis der Sonderzahlungen. Aus den Quartalsergebnissen lassen sich Jahresergebnisse errechnen, womit die Jahresverdiensterhebung nach dem bisherigen Gesetz über die Lohnstatistik entfällt.

Aktuelle, vierteljährliche Daten über Verdienste sind für die Geld- und Konjunkturpolitik sowie für die Tarif- und Lohnpolitik von großer Bedeutung. Außerdem

- bilden sie die Basis für die Berechnung des vierteljährlichen Arbeitskostenindex nach den EG-Verordnungen Nr. 450/2003 und Nr. 1216/2003;
- verbessern sie die Datengrundlage für die vierteljährliche Berechnung des Arbeitnehmerentgelts, der Bruttolöhne und -gehälter und des Arbeitsvolumens für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen;
- ermöglichen sie einen Vergleich der effektiven Verdienste der Beschäftigten mit den tariflichen Vorgaben;
- ermöglichen sie die Bereitstellung jährlicher Daten für Untersuchungen zu Niedrigverdiensten, zu Fragen des Lohnabstandsgebotes und zu Unterschieden im Verdienst von Frauen und Männern;
- bilden sie die Grundlage zur Berechnung von Vergleichseinkommen, etwa im Rahmen des Berufsschadensausgleichs nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- werden sie von Vertragspartnern für Preisgleitklauseln verwendet, insbesondere für die Erbbauzinsanpassung;
- eröffnen sie die Möglichkeit, detaillierte Ergebnisse der Strukturhebungen zu aktualisieren und fortzuschreiben.

In erheblichem Maße informieren sich Arbeitgeber, Beschäftigte und Bürger über die Arbeitsverdienste in bestimmten Wirtschaftszweigen und Berufen.

Die Beschränkung der bisherigen Verdiensterhebungen auf die Wirtschaftsbereiche „Produzierendes Gewerbe, Handel,

Kredit- und Versicherungsgewerbe“ geht auf die wirtschaftliche Realität der 1950er Jahre zurück. Seitdem haben sich die Schwerpunkte des wirtschaftlichen Handelns zugunsten des Dienstleistungsbereichs verschoben. Die im Gesetz vorgesehene Verdiensterhebung wird den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten gerecht und soll auch die Verdienste in den Dienstleistungsbereichen abbilden.

Der Erfassungsbereich der im Gesetz vorgesehenen Verdiensterhebung wird ausgedehnt und umfasst nunmehr nahezu die gesamte Wirtschaft. Trotzdem soll die Stichprobe unverändert 40 500 Betriebe umfassen. Das sind etwa 2,5 Prozent aller Betriebe außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Fischzucht, der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung, der Sozialversicherung und ohne die privaten Haushalte. Durch die Ausdehnung auf die Dienstleistungsbereiche und die Erfassung von Teilzeitbeschäftigten bei gleich bleibendem Stichprobenumfang werden etwa 70 Prozent aller Beschäftigtenverdienste der Volkswirtschaft abgebildet. Durch ergänzende Schätzungen sollen vierteljährlich mehr als 80 Prozent aller Verdienste repräsentiert werden. Bei dem noch fehlenden Fünftel handelt es sich um die Verdienste der Beschäftigten in Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten.

In die Quartalerhebungen nicht einbezogen werden die Wirtschaftsbereiche „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung“ sowie „Private Haushalte“. Diese sind auch in den einschlägigen EG-Verordnungen zum Arbeitskostenindex, zur Konjunkturstatistik und zu den mehrjährigen Strukturhebungen über Verdienste und Arbeitskosten ausgeschlossen.

b) Erhebung der Struktur der Verdienste

Die EG hat die rechtliche Grundlage für die Erhebung von international vergleichbaren Verdienststrukturdaten geschaffen. Durch das Gesetz wird die Erhebung der Pflichtmerkmale nach der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 nach nationalem Recht ermöglicht sowie der nicht in den Verordnungen vorgegebene Stichprobenumfang geregelt.

Mehrjährige Gehalts- und Lohnstrukturhebungen werden in Deutschland bereits seit 1951 auf nationaler Rechtsgrundlage durchgeführt. Das neue Gesetz ist der bisherigen Regelung ähnlich, der Merkmalskatalog ist jedoch kürzer.

Die Verdienststrukturhebungen erfassen Einzelangaben der Beschäftigten und bilden Verdienste und die wichtigsten den Verdienst beeinflussenden Merkmale ab. Mit den Ergebnissen werden unter anderem Fragen zu Niedrigverdiensten, Mindestentgelten, Unterschieden bei Verdiensten von Frauen und Männern, zu Verdiensten in verschiedenen Berufsgruppen und die Verdienststreuung in verschiedenen Wirtschaftsbereichen untersucht. Auch Fragen zu bestimmten Verdienstbestandteilen wie Schicht-, Sonntags- und Feiertagszulagen lassen sich mit den Daten der Verdienststrukturhebung untersuchen. Im Wesentlichen dienen die Daten sozialpolitischen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen.

c) Erhebung der Struktur der Arbeitskosten

Durch das Gesetz wird die Erhebung der Pflichtmerkmale nach der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 und der Verord-

nung (EG) Nr. 1737/2005 nach nationalem Recht ermöglicht sowie der nicht in den EG-Verordnungen geregelte Stichprobenumfang festgelegt.

Die Arbeitskostenerhebung erfasst Summendaten und bildet die Arbeitskosten und Arbeitszeiten in den Betrieben und Unternehmen ab, insbesondere die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile wie die Sozialleistungen der Arbeitgeber. Die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit ist für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik von Bedeutung. Seit 1959 werden in den Mitgliedstaaten der EG Arbeitskostenerhebungen nach international harmonisierten Konzepten durchgeführt.

d) Erhebung der Arbeitsverdienste in der Landwirtschaft

Die Verdiensterhebung in der Landwirtschaft bildet Monatsbruttoverdienste für ganzjährig Beschäftigte ab, gegliedert nach Geschlecht, Qualifikation und Art der Entlohnung. Die Daten dieser nicht durch EG-Verordnung vorgeschriebenen Erhebung werden hauptsächlich vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern benötigt. Die Erhebung vervollständigt das System der Verdienst- und Arbeitskostenstatistiken um die Verdienste in der Landwirtschaft, die in den anderen Erhebungen des Gesetzes nicht erfasst werden. Zur Entlastung der Auskunftgebenden Betriebe soll die Erhebung nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle vier Jahre durchgeführt werden. Ergebnisse für die Zwischenjahre werden vom Statistischen Bundesamt anhand von Berechnungen ermittelt und dargestellt.

e) Entlastungen durch die Neufassung des Gesetzes

Verglichen mit dem bisher geltenden Lohnstatistikgesetz wird das vorgesehene Verdienststatistikgesetz die Auskunftspflichtigen und die ausführenden Behörden entlasten. Im Einzelnen:

Erhebung der Arbeitsverdienste

Die im Gesetz vorgesehene Verdiensterhebung soll gegenüber der bisherigen Erhebung auf nahezu alle Wirtschaftsbereiche ausgedehnt werden. Der Stichprobenumfang wird dabei jedoch nicht erhöht. Betriebe im Produzierenden Gewerbe sowie im Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe werden damit entlastet, im Dienstleistungsbereich werden neue Betriebe in die Stichprobe einbezogen. Per Saldo entstehen durch diese Umschichtungen keine zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft; der Informationsgewinn ist jedoch erheblich, und die ungleiche Verteilung von Berichtspflichten in der Wirtschaft wird vermindert.

Eine Entlastung gegenüber der bisherigen Situation ergibt sich auch durch den Verzicht auf getrennte Daten für kaufmännische und technische Angestellte sowie für Arbeiter. Diese Unterscheidungen haben ihre Bedeutung verloren. Im Rahmen der Organisationsreform der Rentenversicherung wurde die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in eine Rentenversicherung für alle Beschäftigten zusammengeführt, und die Tarifparteien schließen zunehmend Tarifverträge ab, ohne dabei zwischen Arbeitern und Angestellten zu unterscheiden.

Der mit der Merkmalsreduzierung gewonnene Spielraum wird genutzt, um Anforderungen der EG und wichtige Nutzerwünsche zu erfüllen. Es sollen zusätzlich Angaben für Teilzeitbeschäftigte und leitende Angestellte über die Arbeitsstunden der Angestellten sowie über Sonderzahlungen gewonnen werden.

Weil die im Gesetz festgelegten Erfassungsmerkmale auf das betriebliche Rechnungswesen abgestimmt wurden und damit die automatisierte Datengewinnung möglich wird, können die berichtspflichtigen Betriebe entlastet werden. Bei der automatisierten Datengewinnung stellt ein Computerprogramm im Betrieb die Daten für die Erhebung zusammen und übermittelt diese an eine zentrale Annahmestelle der statistischen Ämter.

Die im Gesetz vorgesehene Erfassung von Quartalsdaten und Sonderzahlungen ermöglicht den Verzicht auf die Jahresverdiensterhebung, wodurch die gesamte Stichprobe der 40 500 Betriebe von ihrer Jahresmeldung befreit wird.

Erhebung der Struktur der Verdienste

Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen wurden nach dem bisher geltenden Lohnstatistikgesetz alle sechs Jahre durchgeführt, während die EG-Verordnung Nr. 530/1999 – ebenso wie das Gesetz – alle vier Jahre und damit häufiger eine Verdienststrukturerhebung vorsieht. Doch auch bei dieser Erhebung soll die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten entfallen, die Anzahl der erfragten Merkmale wird um etwa ein Viertel reduziert, und es werden die Merkmale auf die in der Lohnabrechnung bereits vorliegenden Größen ausgerichtet. Das reduziert den Aufwand für die befragten Betriebe. Entlastende Wirkung wird auch bei der Verdienststrukturerhebung von der automatisierten Datengewinnung erwartet.

Erhebung der Struktur der Arbeitskosten

Gegenüber dem bisher geltenden Lohnstatistikgesetz ist für die Arbeitskostenerhebung keine Änderung des Stichprobenumfangs vorgesehen. Die Ausdehnung auf den Dienstleistungsbereich stellt also keine zusätzliche Belastung dar, sondern bewirkt eine gleichmäßigere Verteilung von Berichtspflichten auf die Gesamtwirtschaft, die sich vor allem für kleine und mittelgroße Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entlastend auswirken wird.

Der Verzicht auf die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten führt auch in der Arbeitskostenerhebung zu Einsparungen. Für die befragten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes wird dadurch die Zahl der erfragten Angaben halbiert. Erhebungsrhythmus und Merkmalskatalog entsprechen den europäischen Vorgaben und nationalen Anforderungen.

Erhebungen der Arbeitsverdienste in der Landwirtschaft

Für die Betriebe in der Landwirtschaft ergibt sich eine Entlastung dadurch, dass die Erhebungen nicht mehr jährlich, sondern künftig im Abstand von vier Jahren durchgeführt werden sollen.

Erhebungen der Arbeitsverdienste im Handwerk

Die Verdiensterhebungen im Handwerk, die zur Erfüllung von Verpflichtungen nach EG-Recht nicht nötig sind, entfal-

len künftig. Die allgemeinen Verdiensterhebungen liefern für diesen Bereich ausreichende, wenn auch weniger differenzierte Ergebnisse.

Automatisierte Datengewinnung aus dem betrieblichen Rechnungswesen

Eine wesentliche Entlastungsmöglichkeit bietet die automatisierte Datengewinnung aus dem betrieblichen Rechnungswesen. In Zusammenarbeit zwischen Softwarefirmen und Unternehmen, den statistischen Ämtern und der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung wurden die Erhebungsmerkmale des Gesetzes an das betriebliche Rechnungswesen weitgehend angepasst. Somit können Datenverarbeitungsprogramme erstellt werden, mit deren Hilfe die Angaben für die Verdiensterhebungen elektronisch aus den Lohnabrechnungssystemen zusammengestellt und papierlos an eine zentrale Annahmestelle der statistischen Ämter übermittelt werden können.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Nr. 11 des Grundgesetzes.

V. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Da mit dem Gesetz die Berichtspflichten für die Unternehmen reduziert werden, ist auch auf Seiten der statistischen Ämter der Länder und des Bundes nach einer Einführungsphase mit verringertem Erhebungsaufwand zu rechnen. Grundlage für die Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf die öffentlichen Haushalte ist der Vergleich mit dem bisher geltenden Lohnstatistikgesetz.

Bei der Ausführung des Verdienststatistikgesetzes entstehen den Ländern jährliche Minderkosten in Höhe von 999 000 Euro, denen 412 000 Euro an jährlichen Mehrkosten gegenüberstehen. Die sich daraus ergebenden Einsparungen von jährlich 587 000 Euro werden jedoch verzögert haushaltswirksam, da verteilt auf mehrere Jahre einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 597 000 Euro hinzukommen. Darin enthalten sind die Kosten für die Verbundprogrammierung.

Im Haushalt des Statistischen Bundesamtes betragen die Einsparungen jährlich 20 000 Euro. Die einmaligen Umstellungskosten in Höhe von 207 000 Euro werden plafondneutral gedeckt.

VI. Auswirkungen auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Die vorgesehenen Erhebungen sind aufeinander abgestimmt, so dass die Datenanforderungen mit möglichst geringer Belastung für die Wirtschaft erfüllt werden können.

Das Gesetz enthält kostenbe- und -entlastende Elemente für die Wirtschaft. Da die Stichprobenumfänge nicht verändert werden sollen, aber zusätzliche Wirtschaftszweige an der Verdiensterhebung beteiligt werden, wird es in einigen Wirtschaftszweigen zu Entlastungen und in anderen zu Belastungen kommen. Insgesamt wird die Wirtschaft entlastet

- durch den Verzicht auf die Jahresverdiensterhebungen,

- durch den Verzicht auf gesonderte Verdiensterhebungen in Handwerksbetrieben,
- bei den Verdiensterhebungen in der Landwirtschaft dadurch, dass dort nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle vier Jahre erhoben wird,
- durch die Verringerung der Merkmalskataloge bei der Arbeitskostenerhebung und der Verdienststrukturerhebung sowie
- durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung aus dem betrieblichen Rechnungswesen.

In der Summe aller Maßnahmen wird das Verdienststatistikgesetz, das materiell eine Neufassung des Gesetzes über die Lohnstatistik darstellt, zu einer Kostenentlastung der Wirtschaft führen. Dass bei den Regelungsadressaten infolge des Gesetzes Kostenschwellen über- oder unterschritten werden, die sich auf die Angebotspreise auswirken, lässt sich nicht ausschließen, ist aber wenig wahrscheinlich. Die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen werden auf Grund ihrer Gewichtung das allgemeine Preis- und Verbraucherpreisniveau jedoch nicht verändern.

Mittelbare Preiseffekte, die über die öffentlichen Haushalte transmittiert werden, sind nicht zu erwarten. Dafür fällt die tendenziell den Haushalt entlastende Wirkung infolge des verminderten Erhebungsaufwandes in den statistischen Ämtern im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen zu gering aus.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der im Gesetz vorgesehene Regelungsgegenstand ist geschlechtsneutral. Das Gesetz hat keine negativen gleichstellungspolitischen Auswirkungen, da mit seinem Beschluss keine verdeckten Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder eine Verfestigung tradierter Rollenmuster verbunden sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck der Verdienststatistik, Anordnung als Bundesstatistik)

Die erhobenen Daten unterliegen nach § 1 Satz 5 BStatG einer Zweckbindung, weshalb der Zweck der Statistik im Gesetz zu benennen ist. Die Anordnung als Bundesstatistik stellt den Bezug zum Bundesstatistikgesetz und zum Artikel 73 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) her. Daten, die nicht den beiden genannten Teilzwecken dienen, können nicht auf Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden. Auch die Ermächtigung in § 11 Nr. 2 ist in diesem Sinne zweckgebunden.

Zu § 2 (Art der Erhebungen, Stichprobenauswahl, Erhebungseinheiten)

Das Gesetz bestimmt vier Erhebungen für verschiedene Zwecke, die in den §§ 3 bis 6 einzeln mit allen Erhebungsmerkmalen beschrieben werden.

§ 9 BStatG erfordert es, im Gesetz die Erhebungsmerkmale festzulegen. Diese sind bestimmt durch ihre Definitionen, ihre Untergliederungen und sodann durch die Ausprägungen, in denen die Merkmale untergliedert erfasst werden.

Das Ausmaß der erforderlichen Bestimmtheit von Erhebungsmerkmalen lässt sich nicht allgemein festlegen, sondern muss sich insbesondere danach richten, wie intensiv die Regelung in die Rechtsstellung der betroffenen Beschäftigten und Unternehmen eingreift. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes werden im Gesetz die Erhebungsmerkmale mit ihren Untergliederungen festgelegt, beispielsweise die getrennte Ausweisung der Ergebnisse für Männer und Frauen. Tiefer gehende Entscheidungen über Merkmalsausprägungen jedoch, etwa über die getrennte oder summarische Einbeziehung von Vollzeit-, Teilzeit- und Altersteilzeitbeschäftigten, von unbefristet, befristet und geringfügig Beschäftigten, von Beamten und Auszubildenden werden unter dem Gliederungsmerkmal „Art des Beschäftigungsverhältnisses“ in das flexible Ermessen der Verwaltung gestellt. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nichtselbständige Arbeit gegen Arbeitsentgelt leisten, insbesondere solche, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Nicht jede Erhebung erstreckt sich auf sämtliche Beschäftigtengruppen.

Als Erhebungseinheiten werden Unternehmen und Betriebe benannt. Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (vgl. § 14 BGB). Ein Betrieb ist ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus durch Beschäftigte dieses Unternehmens regelmäßig Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden.

Die Erhebungen werden an repräsentativen Stichproben durchgeführt, um die Wirtschaft möglichst wenig zu belasten. Die Häufigkeit der Stichprobenauswahl wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt, die bei ihrer Entscheidung Effizienz und Qualität der Statistik berücksichtigt.

Zu § 3 (Erhebung der Arbeitsverdienste)

Mit der laufenden Verdiensterhebung werden vierteljährlich die Bruttoverdienste und Arbeitsstunden der Beschäftigten erfasst. Die Daten werden nach Wirtschaftszweigen, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung und Geschlecht sowie wahlweise nach Leistungsgruppen untergliedert. Einbezogen wird eine für sämtliche Wirtschaftszweige repräsentative Auswahl von höchstens 40 500 Betrieben mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Fischzucht, der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung sowie der privaten Haushalte.

Zu Nummer 1 (Wirtschaftszweig)

Das Erhebungsmerkmal ist grundlegend für die Datennutzung und die kohärente Ergänzung anderer Statistiken, etwa der Verdienststrukturerhebungen oder der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Zudem ist das Merkmal für den Verlauf der Erhebung erforderlich, um über die Zugehörigkeit eines Betriebes zum Kreis der Berichtspflichtigen entscheiden zu können.

Zu Nummer 2 (Vergütungsvereinbarung)

Das Merkmal gibt Auskunft darüber, ob der Betrieb überwiegend nach Tarif bezahlt. Damit kann der Anteil von tarifgebundenen Betrieben festgestellt werden.

Zu Nummer 3 (Zahl der Beschäftigten)

Die Verdiensterhebung bildet Verdienste von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten ab. Die Beschränkung einer Verdiensterhebung auf Vollzeitbeschäftigte und ein Verzicht auf andere wichtige Beschäftigtengruppen würde den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten nicht mehr gerecht werden. Quartalsweise erhobene Daten über Verdienste oder Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten liegen bisher nicht vor.

Zu Nummer 4 (Zahl der Arbeitsstunden)

In der Verdiensterhebung wird die Zahl der Arbeitsstunden der Beschäftigten erfasst. Das ist notwendig, um Verdienste je Stunde berechnen zu können und nicht nur die Verdienste je Beschäftigten. Ein Verdienst je Stunde ist häufig eine bessere Vergleichsgröße als ein Verdienst je Beschäftigten, da den Löhnen vielfach unterschiedliche Arbeitszeiten zugrunde liegen. Dies gilt ganz besonders für Teilzeitbeschäftigte.

Aber auch Vollzeitbeschäftigte müssen je nach Wirtschaftszweig, Betrieb und auch im zeitlichen Verlauf unterschiedliche Stundenzahlen für ihren Monatsverdienst arbeiten. Auch für aussagefähige Vergleiche zwischen Branchen und Regionen ist es notwendig, Arbeitsstunden für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte zu erfassen.

Für Konjunkturbeobachtung wären geleistete Arbeitsstunden die geeignete Größe. Die Bereitstellung von Daten zur geleisteten Arbeitszeit ist jedoch für viele Betriebe derzeit nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich. Indem die Art der zu erfassenden Arbeitsstunden im Gesetz nicht näher bestimmt wird, bleibt die Möglichkeit erhalten, das Erhebungskonzept an die betrieblichen Gegebenheiten anzupassen. Grundsatz ist hier, wie auch für alle anderen Merkmale, dass die Daten so erhoben werden, wie sie in den Betrieben vorliegen und automatisiert aus dem Rechnungswesen zusammengestellt werden können.

Zu Nummer 5 (Bruttoverdienste)

Der zentrale Darstellungsgegenstand der Verdiensterhebung ist der Bruttoverdienst je Beschäftigten und je Arbeitsstunde. Um flexibel auf Veränderungen der Vergütungspraxis eingehen zu können, sollen wichtige Vergütungsbestandteile wie etwa Sonderzahlungen getrennt erfasst werden können. Diese schließen nicht mehr nur Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld ein, das zu festgelegten Zeitpunkten eines Jahres ausgezahlt wird. Zunehmend sind auch Leistungsprämien oder andere Einmalzahlungen zu berücksichtigen, die je nach konjunktureller Lage erheblichen Schwankungen unterliegen und je nach Unternehmen oder Branche zu unterschiedlichen Zeitpunkten eines Jahres ausgezahlt werden. Sonderzahlungen sind heute auch ein Instrument der flexiblen Anpassung der Arbeitskosten an den Konjunkturzyklus und damit auch ein Konjunkturbarometer. Deutschland verfügt dafür bislang über keine kurzfristige primärstatistische Quelle.

Die getrennte Erfassung von Sonderzahlungen ist auch notwendig, um die EG-Verordnung Nr. 450/2003 zum Arbeitskostenindex erfüllen zu können. Die quartalsweise Erfassung der Sonderzahlungen ist zudem eine Voraussetzung für den Wegfall der Jahresverdiensterhebung.

In Absatz 2 werden die Untergliederungen festgelegt, nach denen die Merkmale erfasst werden. Vor dem Hintergrund der politischen Ziele zur Gleichstellung der Geschlechter ist die getrennte Darstellung von Frauen- und Männerverdiensten unverzichtbar. Eine Unterscheidung der Beschäftigten sowohl nach Geschlecht als auch nach Leistungsgruppe ist für die Interpretation der Ergebnisse wichtig, da sich die unterschiedliche Verteilung von Männern und Frauen auf die verschiedenen Leistungsgruppen mit ihren unterschiedlichen Verdiensten erheblich auf die Höhe der gesamten durchschnittlichen Bruttostundenverdienste auswirkt. Die Erfahrungen mit der bisherigen Verdiensterhebung zeigen, dass die getrennte Abfrage von Frauen- und Männerverdiensten aus dem betrieblichen Rechnungswesen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Mit der Angabe von Leistungsgruppen werden Beschäftigte und ihre Verdienste nach der für eine ausgeübte Tätigkeit benötigten Fachkenntnis und der ihnen zugewiesenen Entscheidungsbefugnis unterschieden. Damit wird der Vergleich zwischen Beschäftigtengruppen mit ähnlichem Anforderungsprofil in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen ermöglicht. Verdienste nach Leistungsgruppen werden auch zur Berechnung von Vergleichseinkommen verwendet, beispielsweise zur Ausführung des Bundesversorgungsgesetzes.

In Absatz 3 werden die Wirtschaftszweige festgelegt, die von den Erhebungen der §§ 3 bis 5 erfasst werden.

Zu § 4 (Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste)

Die Verdienste der Beschäftigten in ihrer Zusammensetzung und weitere das Beschäftigungsverhältnis charakterisierende Merkmale werden im Abstand von vier Jahren jeweils für ein Kalenderjahr und einen Kalendermonat innerhalb dieses Jahres durchgeführt. Einbezogen wird eine für alle Wirtschaftszweige repräsentative Auswahl von Betrieben mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Fischzucht, der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung sowie der privaten Haushalte.

Der maximale Stichprobenumfang von 34 000 Betrieben sichert eine hinreichende Genauigkeit der Bundes- und der wichtigsten Landesergebnisse. Der statistische Auswahlprozess sorgt für eine gestaffelte und besonders für kleine und mittlere Betriebe schonende Befragung. Im Durchschnitt werden etwa 2 Prozent aller Betriebe beteiligt. Von den Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten werden im Durchschnitt knapp 9 Prozent befragt.

Die Erhebungsmerkmale ergeben sich aus dem EG-Recht. Im Folgenden werden diejenigen Merkmale besonders begründet, die Erläuterungen erfordern:

Zu Nummer 6 Buchstabe f (Vergütungs- oder Leistungsgruppe)

In den Verdienstrukturhebungen soll die Unterteilung nach Vergütungs- oder Leistungsgruppen wie im bisherigen Gesetz über die Lohnstatistik erhalten bleiben. Die Vergütungsgruppe kann beispielsweise der Entgeltgruppe eines bestimmten Tarifvertrags entsprechen. Betriebe, die keiner Tarifbindung unterliegen, geben alternativ die entsprechende Leistungsgruppenzuordnung für ihre Beschäftigten

an. Die Zuordnung der Beschäftigten zu Leistungs- bzw. Vergütungsgruppen dient der Erfüllung der EG-Verordnung und ist darüber hinaus für nationale Analysen erforderlich.

Nach der EG-Verordnung müssen Angaben über den ausgeübten Beruf nach der international festgelegten Klassifikation ISCO (International Standard Classification of Occupation) bereitgestellt werden. Gliederungen nach ISCO können von den Berichtspflichtigen jedoch nicht gefordert werden, da in den deutschen Betrieben die Beschäftigten nicht entsprechend dieser Klassifikation gekennzeichnet sind. Deshalb wird in der Verdienststrukturerhebung nach den Berufs- und Tätigkeitsschlüsseln aus den Meldungen zur Sozialversicherung gefragt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d). Diese sind von den Arbeitgebern ohnehin an die Sozialversicherung zu liefern und liegen im Lohnabrechnungssystem vor. Um diese Angaben dann dem ISCO-Schlüssel zuordnen zu können, müssen die Vergütungs- oder Leistungsgruppen der Beschäftigten ermittelt werden.

Die Verdienste untergliedert nach Leistungsgruppen bilden die Grundlage für Berechnungen im Rahmen der Sozialgesetzgebung, etwa zum Lohnabstandsgebot, sowie für viele wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Analysen wie beispielsweise Untersuchungen zum Niedriglohnsektor oder zu Wirkungszusammenhängen zwischen Tätigkeit, Ausbildung und Verdienst. Außerdem dient die Untergliederung der Berechnung jährlicher Verdienste nach Berufen und zu tarifstatistischen Auswertungen.

Zu Nummer 6 Buchstabe g (Art des Beschäftigungsverhältnisses)

Die Erfassung der Art des Beschäftigungsverhältnisses ist in der Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 vorgeschrieben. Unterschieden werden dort befristete und unbefristete Verträge. Die Verdienststrukturerhebungen müssen außerdem deutsche Besonderheiten berücksichtigen, etwa spezielle Arbeitsverträge für Altersteilzeit, Ausbildung oder geringfügige Beschäftigung. Die gesetzlichen Regelungen dieser Beschäftigungsverhältnisse erfordern es ohnehin, diese Beschäftigten im Rechnungswesen des Arbeitgebers nach den Besonderheiten zu kennzeichnen, was die Erhebung erleichtert.

Zu Nummer 6 Buchstabe j und k (Untergliederung nach Verdienstbestandteilen)

Mit der Untergliederung nach Verdienstbestandteilen werden Pflichtmerkmale der EG-Verordnung erfasst sowie die nach der EG-Verordnung fakultativ zu erfassenden Sozialbeiträge und Lohnsteuern, die nötig sind, um die Wirkung gesetzlicher Änderungen dieser Größen in verschiedenen Vergütungs- oder Leistungsgruppen zu untersuchen. Außerdem können mit deren Hilfe Nettoverdienste errechnet werden, die von wirtschafts- und sozialwissenschaftlichem Interesse sind. Die Daten liegen in den Lohnabrechnungssystemen der Betriebe vor und sind einfach abzufragen.

Zu Nummer 7 (Zahl der Beschäftigten des Betriebes)

Das Merkmal ist zwar nach EG-Recht fakultativ, wird jedoch zur Erfüllung eines Pflichtmerkmals der EG-Verordnung benötigt. Die Erfassung der Gesamtzahl der Beschäftigten im Betrieb ist zur Ermittlung von Hochrechnungsfaktoren erforderlich, die an Eurostat zu liefern sind.

Zu § 5 (Erhebung der Struktur der Arbeitskosten)

Mit dieser Erhebung werden die Arbeitskosten in ihrer Zusammensetzung sowie die Arbeitszeit der Beschäftigten erfasst. Sie wird im Abstand von vier Jahren jeweils für ein Kalenderjahr durchgeführt. Einbezogen wird eine für alle Wirtschaftszweige repräsentative Auswahl von Unternehmen mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Fischzucht, der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung sowie der privaten Haushalte.

Der maximale Stichprobenumfang von 34 000 Unternehmen sichert eine hinreichende Genauigkeit der Bundes- und der wichtigsten Länderergebnisse. Der statistische Auswahlprozess sorgt bei diesem Stichprobenumfang für eine gestaffelte, gerade die kleinen Unternehmen schonende Befragung.

Die Erhebungsmerkmale ergeben sich aus dem EG-Recht. Lediglich die Merkmale zum Bundesland, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, und zum Wirtschaftszweig sind nach den Verordnungen (EG) Nr. 530/1999 und Nr. 1737/2005 nicht vorgeschrieben. Beide Merkmale sind jedoch ohnehin für alle Erhebungen nötig, um die Zuständigkeit des statistischen Landesamtes und die Berichtspflicht des Unternehmens bestimmen zu können. Sie sind mit keinem zusätzlichen Aufwand für die Befragten verbunden. Als Erhebungsmerkmal ermöglichen sie die kohärente Ergänzung unternehmensbasierter Statistiken und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

In Absatz 2 werden die Untergliederungen festgelegt, nach denen einzelne Merkmale erfasst werden.

Zu § 6 (Erhebung der Arbeitsverdienste in der Landwirtschaft)

Die Landwirtschaft ist von der laufenden Verdiensterhebung nach § 3 ausgenommen. Um ihren wirtschaftlichen Besonderheiten zu entsprechen und die Belastung der Betriebe gering zu halten, ist für diesen Wirtschaftszweig eine eigene Erhebung vorgesehen. Zur Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe soll die Erhebung künftig nur noch alle vier Jahre für den Berichtsmonat September durchgeführt werden.

Der Stichprobenumfang von höchstens 1 500 Betrieben entspricht einem Auswahlsatz von etwa 10 Prozent aller Betriebe des Pflanzenbaus, der Tierhaltung und der gemischten Landwirtschaft mit ganzjährig Vollzeitbeschäftigten. Bezogen auf alle landwirtschaftlichen Betriebe entspricht die Stichprobe einem Auswahlsatz von einem halben Prozent.

Zu den Nummern 1 und 2 (Geschlecht, Berufliche Befähigung)

Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse ist ohne eine Unterscheidung der Angaben nach Qualifikation und Geschlecht nicht möglich. Die Gliederung nach der Qualifikation unterscheidet qualifizierte Beschäftigte, Landarbeiter und übrige Beschäftigte. Die Gruppe der Landarbeiter entspricht dem Ecklöhner in den Tarifverträgen und wird deshalb auch weiterhin gesondert ausgewiesen.

Zu den Nummern 3 und 4 (Vergütungsgruppe, Vergütungsvereinbarung)

Ergebnisse für die Jahre zwischen den vierjährigen Erhebungen werden vom Statistischen Bundesamt anhand tarifstatistischer Berechnungen bereitgestellt. Die Grundlage dieser Berechnungen bilden die Angaben der für die jeweiligen Beschäftigten angewandten Vergütungsvereinbarungen sowie Vergütungsgruppierungen.

Zu Nummer 5 (Art der Entlohnung)

Die Angabe zur Art der Entlohnung dient der Unterscheidung, ob die Beschäftigten monatlich pauschal oder stundenweise entlohnt werden, und damit der Berechnung von Stunden- und Monatsverdiensten.

Zu Nummer 6 (Zahl der bezahlten Arbeitsstunden)

Die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden wird benötigt, um die Entwicklung der Arbeitszeiten nachzuweisen. Die zusätzliche Angabe der Überstunden gibt Auskunft über die Entwicklung der zu leistenden und der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in der Landwirtschaft.

Zu Nummer 7 (Bruttoverdienst)

Die Angabe des Bruttoverdienstes mit getrennt ausgewiesenen Verdienstbestandteilen dient dem Nachweis des Nettoverdienstes.

In Absatz 3 werden die in die Erhebung einzubeziehenden Betriebe bestimmt. Die Erfassung erstreckt sich auf alle Flächenländer mit Ausnahme des Saarlands, das aus historischen Gründen und seiner geringen Größe wegen nicht einbezogen wird.

Zu § 7 (Hilfsmerkmale)

Die Hilfsmerkmale „Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes“ sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Durchführung der Einzelerhebungen. Die Angaben zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, die neben Telefonnummern weitere Kontaktmerkmale enthalten können, sind freiwillig. Die Aufzählung der Hilfsmerkmale entspricht dem vom Bundesstatistikgesetz geforderten Regelungsumfang. Für

sie gelten die Trennungs- und Löschungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes.

Zu § 8 (Auskunftspflicht)

Die Notwendigkeit einer aktuellen, zuverlässigen und genauen Berichterstattung setzt Erhebungen mit Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz voraus, wie sie auch in anderen amtlichen Wirtschaftsstatistiken üblich sind. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der in die Erhebungen einbezogenen Unternehmen und Betriebe. Ihre Auskunftspflicht endet erst, wenn ihr Unternehmen oder Betrieb nicht mehr Teil der aktuellen Stichprobe ist. Die Häufigkeit der Stichprobenauswahl wird in das flexible Er-messen der Verwaltung gestellt, die bei ihrer Entscheidung Effizienz und Qualität der Statistik berücksichtigt.

Zu § 9 (Übermittlung von Einzelangaben)

Nach § 16 Abs. 4 BStatG dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für festgelegte Verwendungszwecke Tabellen mit Ergebnissen auch dann übermittelt werden, wenn einzelne Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und damit eine Identifizierung des Auskunft Gebenden möglich erscheint. Eine Übermittlung ist nach dem Bundesstatistikgesetz jedoch nur dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht. § 9 enthält eine solche Übermittlungsregelung.

Zu § 10 (Verordnungsermächtigung)

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ist erforderlich, damit die Erhebungen ohne Gesetzesänderungen den aktuellen sachlichen Erfordernissen angepasst werden können. Durch die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates werden die Interessen der Länder angemessen berücksichtigt.

In Nummer 1 werden die Festlegungen des § 5 Abs. 4 BStatG übernommen und ergänzt um die Möglichkeit, in der Verordnung Erhebungsmerkmale auszusetzen und hinsichtlich ihrer Detailliertheit zu verändern. In Nummer 2 wird festgelegt, unter welchen Bedingungen neue Merkmale eingeführt werden können.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 VerdStatG

In § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind die Wörter „für die Beschäftigten des Betriebs jeweils“ durch die Wörter „für eine repräsentative Unterstichprobe der Beschäftigten des Betriebs jeweils“ zu ersetzen.

Begründung

Während im bisherigen Gesetz die Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als Stichprobengröße vorgegeben war, soll zukünftig die Zahl der Betriebe vorgegeben sein. Nach wie vor bedingt aber die Zahl der einbezogenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Qualität der Erhebung und stellt damit die eigentliche Zielgröße der Stichprobenziehung dar.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung sieht die Meldung der Erhebungsmerkmale für „die Beschäftigten des Betriebs“ (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 6) vor. Dies hätte einen äußerst starken Anstieg der Arbeitsbelastung in den statistischen Landesämtern zur Folge.

Um das zu vermeiden, ist es sinnvoll und ausreichend, weiterhin nur eine Unterstichprobe ziehen zu lassen.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 VerdStatG ab.

Begründung

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die auskunftspflichtigen Betriebe die Daten sämtlicher Beschäftigter direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen an die statistischen Landesämter übermitteln und diese Daten vollständig in die Statistik einbezogen werden. Die Ämter sorgen zuvor mit ihrer Stichprobenplanung dafür, dass auf diese Weise genau die erforderliche Anzahl von Beschäftigten erfasst wird.

Um die Stichprobenplanung der statistischen Ämter zu vereinfachen, schlägt der Bundesrat in seiner Stellungnahme hingegen vor, von den Betrieben eine Beschäftigtenstichprobe im erforderlichen Umfang ziehen zu lassen. Mit dem Gesetzentwurf soll den Auskunftspflichtigen aber gerade dieser bisher nötige Handarbeitsschritt erspart werden.

Bundestag und Bundesregierung haben deutlich gemacht, dass „Bürokratie und Überregulierung [...] insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Existenzgründern in nicht mehr vertretbarem Umfang betriebliche Ressourcen [binden], [...] so deren Dynamik und Leistungsfähigkeit [behindern] und [...] insgesamt die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands [lähmen]“ (Vorblatt zum Entwurf des ersten Mittelstandsentlastungsgesetzes). Dieser Einschätzung entsprechend hat die Bundesregierung Maßnahmen getroffen, die Unternehmen von statistischen Berichtspflichten entlasten. Diesem Ziel dient das neue Verdienststatistikgesetz und darin u. a. das vom Bundesrat kritisierte Verfahren der Stichprobenauswahl.

Da die Berücksichtigung des Vorschlags des Bundesrates, verglichen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, die Unternehmen zusätzlich belasten würde, lehnt die Bundesregierung den Vorschlag ab.

